

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Überlandwerk Eppler GmbH 16.12.2024 Mail von Theo Haug</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Gemeinde Dormettingen 13.01.2025 Mail von Blaga Villing</p>	<p>Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch den Bebauungsplan "Solarpark Norden" der Stadt Schömburg, nach § 4 Abs. 2 BauGB, voraussichtlich nicht betroffen. Änderungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Mobilität, Verkehr, Straßen – Luftverkehr und Luftsicherheit 15.01.2025 Mail von Frau Ferihan Onay 25.02.2025 Ergänzung zur Stellungnahme E-Mail von Frau Ferihan Onay</p>	<p>An sich gibt es keine Bedenken gegen die Planungen. Folgender Hinweis ist zu beachten. Das geplante Gebiet befindet sich in der Platzrunde vom Flugplatz Rottweil-Zepfenhan. Es sind mit Blendwirkungseinschränkungen zu rechnen, weshalb nach Lösung gesucht werden muss wie die Blendwirkung durch die PV-Anlagen vermieden werden kann. Wir als Behörde sind für allen weiteren Planungen oder Änderungen mit zu beteiligen. Alle Hindernisse die geplant werden, sind uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, die PV-Module sowie ggf. erforderliche Montagerahmen reflektionsgemindert auszuführen. Luftrechtliche Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Zur Verringerung der Blendwirkung ist in den örtlichen Bauvorschriften die Verwendung von blendarmen Materialien vorgeschrieben. Wird erfolgen. s.o. Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg 16.01.2025 Mail von Kristin Vollmar</p>	<p>Mit Schreiben vom 09.07.2024 haben wir bereits zu o.g. Vorhaben Stellung genommen. In den Planungsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Waldabstandstreifen von 30 m gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Der Waldabstand (gestrichelte gelbe Linie) ist in der Entwurfsfassung weiterhin enthalten und wird auch weiterhin enthalten bleiben. Lediglich die Fläche innerhalb des Waldabstandes ist nicht mehr enthalten. Der Geltungsbereich wurde hier zurückgenommen, da der Bereich nicht für eine PV-Nutzung in Frage kommt.</p>

Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In der jetzigen Entwurfsfassung ist der Waldabstandstreifen jedoch nicht mehr enthalten. Wir bitten darum, den gesetzlichen Waldabstandstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in der Bauleitplanung darzustellen.	
Netze BW 21.01.2025 Mail von Hendrik Berhalter	Es bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 23.01.2025 Iris Grunert	Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH Mail vom 23.01.2025	Es werden keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme
Gemeinde Dotternhausen 23.01.2025 Mail von Marion Maier	<p>Die Belange der Gemeinde Dotternhausen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan dem Grunde nach nicht berührt.</p> <p>Wir bitten aber darum, dass die Stadt Schömburg der für die Gemeinde Dotternhausen noch folgende offene Punkte beantwortet: Ist der Anschlusswert und der technisch nächstgelegene, mögliche Verknüpfungspunkt ans Stromnetz für den Solarpark Norden bereits bekannt?</p>	Zur Kenntnisnahme Der Netzverknüpfungspunkt ist bereits bekannt. Dieser liegt an der 20 kV-Trasse der Netze BW in der unmittelbaren Umgebung des Solarparks.
Landratsamt Zollernalbkreis 23.01.2025 Mail von Nicole Harter		

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gewerbeaufsicht Amt für Vermessung und Flur- neuordnung</p>	<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Bereich Flurneuordnung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Bereich Vermessung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Hinweis: Die Flurstücksnummern 1489/1 und 1490 sind schlecht lesbar.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme Die Darstellung wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Landwirtschaftsamt</p>	<p>Unsere genannten Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wurden abgewogen. Die restlichen Bedenken wurden berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen. Gegen die planexterne Ausgleichsmaßnahme bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Forstamt</p>	<p>Die Anmerkungen der Forstverwaltung wurden zur Kenntnis genommen. Forstlicherseits bestehen keine Bedenken, die einer Genehmigung entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Naturschutz</p>	<p><u>Umweltbericht, Natura2000-VP und saP:</u> Es wurden eine Natura2000-Vorprüfung, ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese werden nicht grundsätzlich kritisiert. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, welcher Abstand zwischen den Modulreihen vorgesehen ist. Um möglichst artenreiche Grünlandbestände im Bereich der PV-Anlagen herzustellen,</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da es sich bei dem vorgelegten Bauleitplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, welcher keine</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sollten konservativ größere Reihenabstände von 5-6 m festgesetzt werden.</p> <p>Es wird außerdem angeregt, breite Randstreifen zwischen Zaunanlage und Modulflächen freizulassen, um Insekten sowie Fledermäusen entsprechende Jagdhabitats und Leitstrukturen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eine Schafbeweidung der Wiesenflächen im Bereich der PV-Module wird bevorzugt.</p> <p><u>Mähwiesen-Ausgleich</u> Den vorgesehenen Ausgleichsflächen kann zugestimmt werden. Allerdings hat der Mähwiesen-Ausgleich aufgrund des Time-lags im Verhältnis 1:1,5 zu erfolgen.</p> <p>Die Entwicklung der Mähwiese muss erstmalig ein Jahr nach Baubeginn überprüft werden. Die regelmäßige Kontrolle der Flächen ist auch in den Folgejahren sicherzustellen. Das vorgesehene Monitoring sollte im Umweltbericht spezifiziert und im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Mähwiesen, die als Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplangebiets entwickelt werden sollen, sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.</p>	<p>konkreten Aussagen über die geplante PVFA macht. Eine Festsetzung hinsichtlich der Reihenabstände ist demnach nicht enthalten. Lediglich die GRZ regelt die max. überbaubare bzw. max. zu überdeckende Fläche.</p> <p>Zwischen Zaunanlage und Modulfläche bleibt ein 3,0 m breiter Streifen bestehen, welcher hin und wieder auch als Weg genutzt werden kann.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Verhältnis wurde eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Monitoring für die Anlage der FFH-Mähwiesen wird durch den Bauherrn veranlasst. Das Monitoring wird in den Maßnahmen im Umweltbericht ergänzt. Eine Festsetzung im B-Plan für planexterne Maßnahmen ist nicht möglich. Für die planinterne Maßnahme M3 wird das Monitoring in der Festsetzung ergänzt.</p> <p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt, Eigentümer, Pächter und Land (unterzeichnet am 16.04.2025) zur Sicherung planexterner Maßnahmen wurde erstellt und von allen Vertragsbeteiligten unterzeichnet.</p>

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wasser- und Bodenschutz Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</p> <p>19.02.2025 Ergänzung zur Stellungnahme E-Mail von der Unteren Wasser- schutzbehörde</p>	<p><u>Anmerkung</u> Maßnahme K1 ist in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p><u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der im Bericht vom 25.11.2024 (Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH) dargelegten Eingriffs-/Ausgangsbilanzierung wird in Hinblick auf das Schutzgut Boden grundsätzlich zugestimmt. Da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen fachübergreifend durchgeführt werden, ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Bei der Bauplanung ist frühzeitig der Verwertung eines etwaigen Überschusses an abgetragenen Oberboden nahe dem Erweiterungsgebiet Sorge zu tragen. Anfallende Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass das Bodenmaterial am Ort seiner zukünftigen Verwendung seine natürlichen Funktionen erhält und die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes sind zu beachten.</p> <p>Der Solarpark Norden in Schömberg ist außerhalb des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens und Überschwemmungsgebiets geplant. In ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten herrscht grundsätzliches Bauverbot. Für den Bereich des hier na-</p>	<p>Der Anmerkung kann nicht gefolgt werden. Plan-externe Maßnahmen können nicht Bestandteil der Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sein, da sich diese nicht innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Diese werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>heliegenden Gewässers Schwarzenbach liegt keine Hochwassergefahrenkartenvor. Somit besteht zunächst kein Bauverbot durch ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Allerdings: Nicht für alle baden-württembergischen Gewässer, oder Gewässerabschnitte wurden hydraulische Berechnungen zur Ermittlung der Gefahr durch Flusshochwasser durchgeführt (sog. Hochwassergefahrenkarten). Auch wenn keine Informationen für einen bestimmten Bereich vorhanden sind, können grundsätzlich trotzdem Hochwassergefahren auftreten. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können außerdem auch fern von Gewässern auftreten.</p> <p>Hinweis: Im Bereich des geplanten Solarparks ist allerdings ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. In den Vorranggebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Die Belange des Hochwasserschutzes haben Vorrang, insbesondere sind die Gebiete grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten. Die nachfolgenden Planungsebenen der Regionalplanung, insbesondere die Bauleitplanung, haben dies in ihrer Abwägung zu berücksichtigen. In der angehängten Abbildung sind die Vorranggebiete in gelb dargestellt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stadt Schömburg sind keine Hochwasserereignisse an dieser Stelle bekannt. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Schmellbach und der Planfläche (insb. im Bereich des VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz) von ca. 1-2 m schätzt die Stadt die Gefahr des Hochwassers an dieser Stelle als gering ein. Auch ist zu beachten, dass ein möglicher Retentionsraum durch das Ständerwerk einer Freiflächenanlage sowie durch eine offene Einfriedung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Andere bauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen ist von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz auszugehen. Da der Rückbau der PV-Anlage nach Aufgabe der Nutzung im Bebauungsplan geregelt ist, ergeben sich nach Auffassung des Regionalverbandes Neckar Alb ebenfalls keine Bedenken.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 28.01.2025 Mail von Frank Jahrendt</p>	<p>Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Juli 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	

Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Unsere Anregungen wurden in der Synopse vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Plan keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg 29.01.2025 Mail von Cornelia Weber	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-60/15/2 vom 24.07.2024 (frühzeitige Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Regionalverband Neckar-Alb 06.02.2025 Mail von Julia Ginter	<p>Die Stellungnahme vom 18.07.2024 bleibt bestehen.</p> <p>Gemäß der Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb folgender regionalplanerischer Ausweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VRG Grünzug - VBG Bodenerhaltung - VBG Erholung - Vorranggebiet Hochwasser (teilweise) <p>Gemäß der Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Vorhabens kann von Seiten des Regionalverbands bestätigt werden, dass durch die vorliegende Planung weder ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch eine Waldfläche betroffen ist. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)].</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**


Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage. Dies muss gesichert sein.</p> <p>Des Weiteren ist Plansatz 4.2.4.3 G (6) zu beachten. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Vorhaben teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung [PS 3.2.2 G (2)]. Ziel des Vorbehaltsgebiets ist der Erhalt der hohen Filter- und Pufferkapazität der dortigen Böden und in der hohen bis sehr hohen Ausgleichsfunktion der Böden im Landschaftswasserhaushalt. G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen so weit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben. Die Belange des Bodenschutzes haben bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.</p> <p>Zudem liegt eine Betroffenheit eines Vorbehaltsgebietes für Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)] vor. Gebiete für Erholung</p>	<p>Der Rückbau ist verpflichtend, sobald die Anlage länger als 12 Monate nicht betrieben wird (siehe Festsetzung Nr. 8).</p> <p>Eine randliche Eingrünung ist bereits durch die Streuobstallee entlang des landwirtschaftlichen Weges im Nordosten vorhanden. Weitere Eingrünungsmaßnahmen ergeben sich durch die Maßnahme M1 in den randlichen nicht überbaubaren Flächen sowie im Norden die Maßnahme M3.</p> <p>Die Festsetzungen und Bauvorschriften berücksichtigen die aufgeführten Belange bereits. Der Versiegelungsgrad wird durch die Grundflächenzahl begrenzt. Die Solarmodule sind in Ständerbauweise im Rammverfahren zu errichten.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>19.02.2025 Ergänzung zur Stellungnahme</p>	<p>dienen gleichermaßen dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus und der Daseinsvorsorge. Sie sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.</p> <p>Das Vorhaben liegt des Weiteren randlich in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz [PS 3.4 Z (3)]. Für diesen Abschnitt des Schmellbaches liegt keine Hochwassergefahrenkarte vor, so dass dem Regionalverband keine abschließende Beurteilung möglich ist, ob Ziele des Hochwasserschutzes tatsächlich betroffen sind. Wenn mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden geklärt werden kann, dass Ziele des Hochwasserschutzes nicht betroffen sind, ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken, andernfalls ergeben sich Bedenken. Wir bitten um entsprechende Benachrichtigung.</p> <p>Dem Vorhaben kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden.</p> <p>Nachdem Einschätzungen der unteren Wasserbehörde und der Stadt Schömburg zur Hochwassersituation am Schmellbach im Bereich des geplanten Solarparks Schömburg Norden vorliegen, die von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz</p>	<p>Die Abwägung mit den Vorbehaltsgebieten erfolgt zugunsten der Stromerzeugung. Energiesicherheit und Klimaschutz wird von der Stadt Schömburg in diesem Bereich als bedeutender erachtet als die Erhaltung von Erholungs- und Bodenfunktionen in diesem Bereich. Außerdem kann dem Bodenschutz durch eine extensive Flächenbewirtschaftung unterhalb der PV-Module Rechnung getragen werden.</p> <p>Das Landratsamt ZAK bestätigt die Aussage, dass keine Hochwassergefahrenkarte für den Bereich vorliegt. Des Weiteren sind der Stadt Schömburg ebenfalls keine Hochwasserereignisse an dieser Stelle bekannt. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Schmellbach und der Planfläche (insb. im Bereich des VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz) von ca. 1-2 m schätzt die Stadt die Gefahr des Hochwassers an dieser Stelle als gering ein. Auch ist zu beachten, dass ein möglicher Retentionsraum durch das Ständerwerk einer Freiflächenanlage sowie durch eine offene Einfriedung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Andere bauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen ist von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ausgehen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

<p>Belange der Landwirtschaft</p>	<p>der Gefahrensituation der Wasserbehörde im Landratsamt Zoller- nalbkreis. Die vorgebrachten Bedenken bezüglich des Hochwas- serschutzes [PS 3.4 Z (3)] können vor diesem Hintergrund zurück genommen werden.</p> <p>Die Planung sieht auf ca. 7,4 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden land- wirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur II (überwiegend Acker- land) umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirt- schaft, zumindest während der Nutzungsdauer nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht be- stehen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Schömburg herrschen Flächen der Vor- behaltsflur II und Grenzflur vor, in geringem Umfang sind auch Flä- chen der Vorbehaltsflur I kartiert.</p> <p>Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und den dort dar- gestellten Flächenzielen wird dem Ausbau der Windkraft ein höhe- res Gewicht beigemessen als dem weiteren Ausbau von Freiflä- chen-PV-Anlagen. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt, wobei beim Aus- bau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von land- wirtschaftlich bedeutsamen Flächen verhindert werden soll. Mit der vorgelegten Planung wird das Flächenziel bezogen auf das Stadt- gebiet von Schömburg übererfüllt, da hierfür bezogen auf die Bo- denfläche insgesamt, ca. 4,6 ha Freiflächen-PV-Anlagen ausrei- chend sind. Somit werden aus regional übergeordneter landwirt- schaftlich fachlicher Sicht im Gebiet der Stadt Schömburg durch den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen landwirtschaftlich bedeut-</p>	<p>Aus den oben genannten Gründen sowie unter Beachtung der Rückbauverpflichtung ist von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwas- serschutz auszugehen.</p> <p>Die isolierte Betrachtung der Schömburger Ge- markungsfläche erscheint hier nicht zielführend. Gemäß § 21 Klimaschutz- und Klimawandelan- passungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festge- legt werden (Grundsatz der Raumordnung). Somit kann auch das Flächenziel nicht auf 4,6 ha für die Stadt Schömburg begrenzt werden. Gemäß dem Daten- und Kartendienst der LUBW (siehe nachfolgende Abbildung) befindet sich das Plangebiet innerhalb der Flächenkulisse der be- nachteiligten Gebiete. Dies spricht für die Nut- zung als Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> 
-----------------------------------	---	--

Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Belange des Klimaschutzes</p>	<p>same Flächen übermäßig beansprucht, da die Planung ausschließlich auf Flächen der Vorbehaltsflur erfolgt, bei denen es sich wie oben dargestellt, um für das Stadtgebiet landwirtschaftlich bedeutsame Flächen handelt.</p> <p>Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind. Dementsprechend können die Bedenken aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht nur zurückgestellt werden, wenn die Freiflächen-PV-Anlage auf einem Grenzflur-Standort realisiert wird, oder die Ausführung als Agri-PV-Anlage erfolgt, welche es ermöglicht, die aktuelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung beizubehalten.</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Wir verweisen auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p> <p>Es wird auf die letzte Stellungnahme verwiesen</p>	<p>Den vorgebrachten Bedenken kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden. Zudem liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Die Abwägung erfolgt zugunsten der Stromerzeugung. Energiesicherheit und Klimaschutz und wird von der Stadt Schömburg in diesem Bereich als bedeutender erachtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Naturpark Obere Donau 18.02.2025 Mail von Bernd Schneck</p> <p>1. Zuständigkeit</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Norden“ in Schömburg auf dem Flurstück-Nr. 1489 (teilweise) durch die Stadt Schömburg</p> <p>Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist immer dann nötig, wenn sich der überplante Bereich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks</p>	

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Allgemeine Sachlage</p>	<p>Obere Donau befindet. Gemäß der aktuell gültigen Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7. 2005 im GBl. auf Seite 566) liegt die gesamte Gemarkung von Schömberg innerhalb des Gebiets des Naturparks Obere Donau.</p> <p>Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Im vorliegenden Fall liegt die Fläche knapp außerhalb solcher speziell geschützter Gebiete und die NP-Verordnung ist daher einschlägig.</p> <p>Maßgeblich darüber hinaus ist gemäß der NP-Verordnung aber außerdem, ob es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone einer Gemeinde handelt, dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Fläche im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Oberes Schlichemtal als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist.</p> <p>Ein Erlaubnisvorbehalt (außerhalb von Inneren Erschließungs-zonen) besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.</p> <p>Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes, im vorliegenden Fall des Landratsamtes des Zollernalbkreises. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune.</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zu-</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

<p>3. Anmerkungen</p>	<p>kunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</i></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die verstärkte dezentrale Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten konfliktfrei zur Naturparkverordnung.</p> <p>Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich seit einigen Jahren Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch sonstige Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
-----------------------	---	--------------------------

Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, besonders wenn es zu einer lokalen Anlagenhäufung kommt.</p> <p>Vorrang sollte daher die konsequente Nutzung von Dachflächen (v. a. Gewerbebauten) sowie die Überschilderung größerer Parkplatze vor einem Eingriff in den Außenbereich haben.</p> <p><u>Erholungsgesichtspunkte</u></p> <p>Die Aussagen in den vorgelegten Unterlagen des Büros Fritz und Grossmann zur Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Erholungsnutzung können seitens der NP-Geschäftsstelle mitgetragen werden. Es handelt sich um keinen besonders bedeutsamen Erholungsbereich innerhalb des Naturparks Obere Donau. Wie richtig dargestellt, beeinträchtigt die nördlich vorbeiführende B 27 die Erholungseignung doch deutlich (Lärm, Unruhe und sonstige Emissionen). Außerdem fehlen im überplanten Bereich touristische Highlights sowie eine entsprechende Infrastruktur.</p> <p>Allerdings ist das Landschaftsbild aufgrund der teilweise recht guten Einsehbarkeit des Standortes von der geplanten Flächenausweisung deutlich tangiert. Hinzu kommt die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet, dessen Einbettung in die umgebende Landschaft optisch durch das Vorhaben leidet.</p> <p>Da das geplante Vorhaben aber keine Wanderwegverbindungen zerschneidet oder die Umleitung von Wegen zur Folge hat, sollten die Auswirkungen auf Erholungsbelange, von der Veränderung des Landschaftsbildes einmal abgesehen, überschaubar und mit den Zielen eines Naturparks vereinbar sein. Allerdings finden Erholungssuchende zukünftig ein deutlich verändertes stark technisch überprägtes Landschaftsbild vor. Nachdem aber Freiflächen-PV-Anlagen heute in vielen Bereichen zum Landschaftsbild dazugehören und bei der Bevölkerung weitgehend Akzeptanz finden, stellt</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
--	--	--------------------------

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>dies allein wohl keinen Ausschlussgrund dar, der gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Norden“ sprechen würde.</p> <p><u>Naturschutzgesichtspunkte:</u></p> <p>Gemäß den Ausführungen der Naturparkverordnung sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche und hier vor allem geschützte Flächen und Biotope, möglichst von störenden Nutzungen freizuhalten und in ihrem bisherigen Zustand zu belassen bzw. möglichst in ihrer Funktion zu verbessern. Außerdem sollten eventuell störende Einflüsse von anderen Landnutzungen bzw. Bebauungen möglichst über eine räumliche Trennung minimiert werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Gemengelage von unterschiedlich genutzten und unterschiedlich ökologisch wertvollen Flächen, die von einzelnen hochwertigen Biotopbereichen durchsetzt sind und an zahlreiche hochwertige Bereiche, einschließlich eines Naturschutzgebiets angrenzen.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen daher von großer Bedeutung. Wünschenswert wäre zudem eine teilweise Eingrünung der geplanten Zäune zum Beispiel über einheimische und mehrjährige Schlingpflanzen, wie Efeu oder Waldrebe.</p> <p>Im Hinblick auf den Mindestabstand der Zaununterkanten vom Erdboden sind die bisherigen Entwurfsunterlagen widersprüchlich und sollten vereinheitlicht werden. Im Kapitel 5 „Begründung der örtlichen Bauvorschriften“ auf Seite 19 des Bebauungsplans „Solarpark Norden“ wird ausgeführt: „Aufgrund der Lage im natürlichen Lebensraum von verschiedenen Tierarten, ist mit Einfriedungen zum Boden hin ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten“. Im Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Norden“ Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begrünung ist unter Ziffer 5 Örtliche Bauvorschriften §74 LBO BW auf Seite 10 unter</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Eine Eingrünung der offenen Zäune ist möglich, wird jedoch nicht als sinnvoll erachtet, da die Anlage kaum einsehbar ist. Im Bereich der nordöstlichen Grenze befindet sich bereits eine Eingrünung in Form, der durch das Naturschutzgebiet geschützten Obstbaumallee.</p>

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>3.2. Einfriedungen zu lesen: „Zum Boden ist ein Abstand von mindestens 0,15 m einzuhalten.“ Da das zu umzäunende Gebiet mit 7,4 ha Größe doch ein sehr deutliches Wanderungshindernis für etwas größere Tiere darstellt, sollten hier mindestens 20 cm Bodenfreiheit als Untergrenze verbindlich festgesetzt werden, so dass beispielsweise Igel, Feldhase, Fuchs, und Dachs die Fläche noch als Nahrungshabitat nutzen können. Dies kann auch eventuell auftretender unerwünschter Massenvermehrungen von Mäusen vorbeugen,</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau diesen Bereich der Gemarkung Schömberg betreffend, nicht bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Der Abstand zwischen Einfriedung und Boden wird vereinheitlicht. Aufgrund des natürlichen Geländes wird ein durchschnittlicher Abstand von mindestens 0,15 m festgeschrieben. Höhere Abstände sind durchaus möglich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Albstadtwerke 10.03.2025</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>